

## Informationsblatt

### Anrechnung von im Ausland absolvierten notärztlichen Lehrgängen, Weiterbildungslehrgängen für Leitende Notärztinnen/Notärzte und notärztlichen Fortbildungsveranstaltungen (Refresher)

Rechtsgrundlage: § 40 Abs. 9 ÄrzteG 1998 idgF, siehe <https://www.aerztekammer.at/notarzt>

Anträge auf Prüfung der Gleichwertigkeit von im Ausland absolvierten notärztlichen Lehrgängen, Weiterbildungslehrgängen für Leitende Notärztinnen/Leitende Notärzte und notärztlichen Fortbildungsveranstaltungen sind an die Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10-12, 1010 Wien, per eMail an [post@aerztekammer.at](mailto:post@aerztekammer.at) zu richten.

#### Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin, Fachärztin/Facharzt

Als **Approbierte Ärztin/Approbierter Arzt** können Sie in Österreich **nicht freiberuflich tätig** werden – auch nicht im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs. Eine Eintragung in die Ärzteliste ist nur als Turnusärztin/Turnusarzt an einer anerkannten Ausbildungsstätte möglich.

#### System ALT (bis 30.06.2022)

- Diplomausstellung
  - nur, wenn Sie in der Österreichischen Ärzteliste eingetragen sind und
  - erst, wenn Sie das ius practicandi bzw. FA-Diplom erlangt haben (kein/e Approbierte Ärztin/Approbierter Arzt), d.h. notärztliche Tätigkeit erst ab diesem Zeitpunkt
- Gleichwertigkeitsprüfung nach System ALT bis 30.06.2022 möglich
- Fortbildungspflicht (Refresher) alle 2 Jahre

#### System NEU (ab 01.07.2019)

- Gleichwertigkeit befristet
- Diplomausstellung nur, wenn Sie in der Österreichischen Ärzteliste eingetragen sind
- Für eine Gleichwertigkeit nach Ausbildung NEU sind gem. NA-V erforderlich:
  - Grundkurs (80 UE)
  - Rasterzeugnis
  - Logbuch
  - Abschlussprüfung
- Anrechenbarkeit **Grundkurs**: bei 80 UE und Inhalte wie in Anlage 3 der NA-V
- Anrechenbarkeit **Logbuch**: bei Nachweis von 20 Einsätzen mit Unterschrift des Stützpunktleiters (Einsatzliste, Fahrtenbuch)
- Anrechenbarkeit **Rasterzeugnis** (Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten):
  - Vorlage von entsprechenden Zeugnissen oder Arbeitsbestätigungen
  - sowie Nachweistabelle der ÖÄK
- keine Anrechenbarkeit von Lehrgangsprüfungen, d.h. Sie müssen in Österreich jedenfalls die **Abschlussprüfung** zur Notärztin/zum Notarzt ablegen
- Fortbildungspflicht (Refresher) alle 3 Jahre